

Bekanntmachung Nr. 130/2006 vom 28.12.2006

Bekanntmachung

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG).

Veröffentlichungspflicht nach § 17 KorruptionsbG:

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) in Kraft getreten.

Aus § 17 in Verbindung mit § 1 ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Stadt Baesweiler und für die Hauptverwaltungsbeamten die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Der Bürgermeister der Stadt Baesweiler stellt in Abstimmung mit dem Kreis die Fragebögen in der Verwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die vom o. a. Personenkreis beantworteten Fragebögen liegen im Rathaus Baesweiler, Zimmer 212, Herr Desaive, Tel.: 800-212, und Zimmer 213, Frau Bezjak, Tel.: 800-213, während der nachfolgenden Öffnungszeiten der Verwaltung für jede Interessierte/jeden Interessierten zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:

montags - freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich von	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr